

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 8

Anröchte, 31. Juli 2025

30. Jahrgang

| | Inhalt | Seite |
|----|--|-----------|
| 1. | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 02. Juni 2025 | 44 |
| 2. | Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW | 45 |
| 3. | Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW | 47 |

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 02. Juni 2025

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.05.2025 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

Die in der Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte vom 03. Februar 2016, zuletzt geändert am 06. Juli 2016, aufgeführten Gebührensätze erhöhen sich bei den Nummern 1 und 5 von 63,00 € auf 70,00 € und bei den Nummern 2 und 4 von 31,50 € auf 35,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 27.05.2025 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, den 02.06.2025

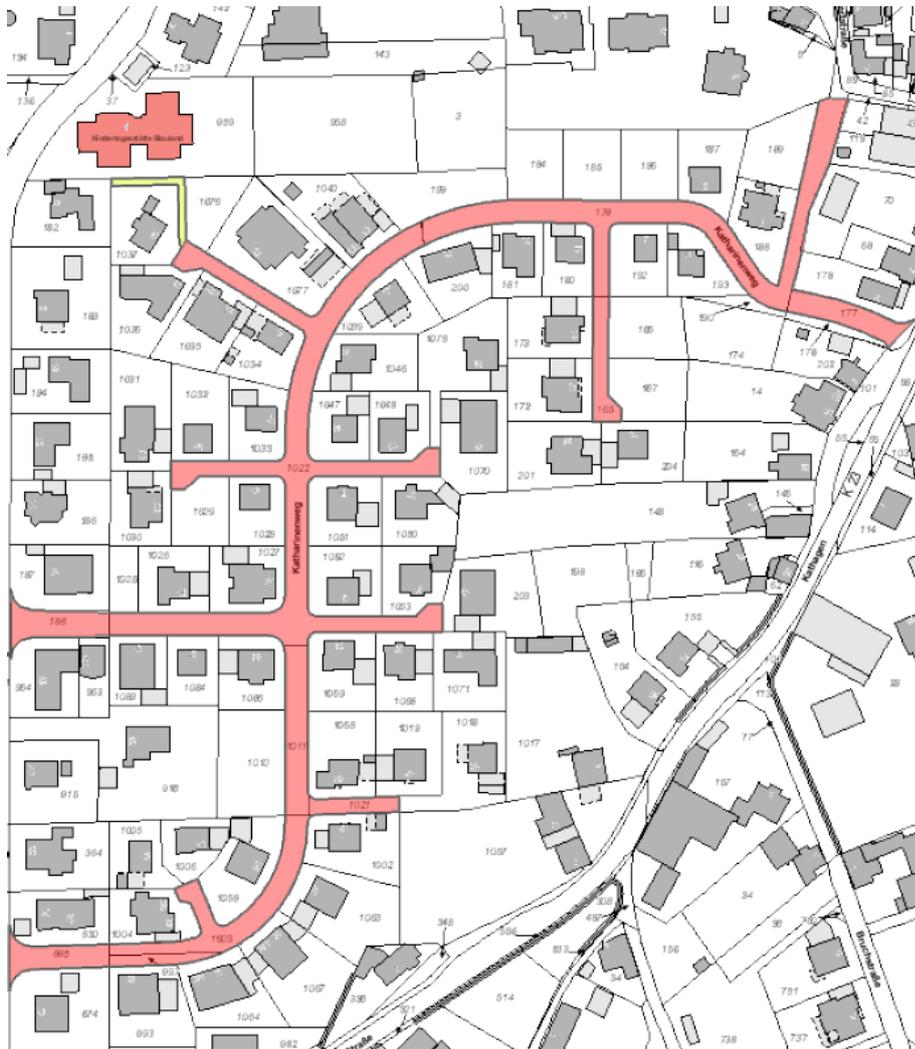
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 01.07.2025 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Katharinenweg“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen bestimmten Benutzungszweck oder einen bestimmten Benutzungskreis gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Gemeindestraße ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Juli 2025

gez. Falkenau
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Widmung einer Gemeindestraße gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 01.07.2025 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Markkuhle“ wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen bestimmten Benutzungszweck oder einen bestimmten Benutzungskreis gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Gemeindestraße ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 10. Juli 2025

gez. F a l k e n a u
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters